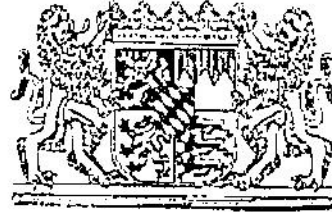


M 21 S 13.31076



Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

JVA Stadelheim
Stadelheimer Str. 12, 81549 München

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Franz Bethäuser
Walter-Paetzmann-Str. 3, 82008 Unterhaching

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zimndorf,
5669699-231

- Antragsgegnerin -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)
hier: Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 21. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Köhler als
Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung

am 28. Oktober 2013

M 21 S 13.31076

- 2 -

folgenden

Beschluss:

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2. Oktober 2013, Gesch.-Z. 5669899-231, wird angeordnet.
- II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Anlässlich einer Polizeikontrolle auf der BAB 3 wurde der aus der Elfenbeinküste (Cote d' Ivoire) stammende Antragsteller am 12. September 2013 mit weiteren Mitfahrern in einem slowakischen Taxi von der Polizei aufgegriffen. Der Antragsteller wurde festgenommen und befindet sich seitdem in Haft. Eine EURODAC-Recherche ergab, dass der Antragsteller bereits am 21. Januar 2013 in Griechenland sowie am 26. April 2013 in Ungarn Asylanträge gestellt hatte (BA Bl. 3).

Anlässlich seiner Anhörung durch den Haftrichter beim Amtsgericht Deggen-
dorf am 13. September 2013 äußerte der Antragsteller ein Asylbegehren
(BA Bl. 15).

Auf ein Wiederaufnahmeersuchen der Antragsgegnerin erklärten die ungarischen Behörden mit Schreiben vom 23. September 2013 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages (BA Bl. 17).

M 21 S 13.31076

- 3 -

Mit Bescheid vom 2. Oktober 2013 ordnete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) die Abschiebung des Antragstellers gemäß § 34 a Abs. 1 Satz 2 AsylVG nach Ungarn an, da dieser Staat gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. e der Dublin II-VO für die Bearbeitung des Asylantrages zuständig sei. Außergewöhnliche humanitärer Gründe, welche Veranlassung geben könnten, das Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO auszuüben, seien nicht ersichtlich.

Mit Fax-Mitteilung vom 2. Oktober 2013 teilte das Bundesamt dem Landratsamt Deggendorf als zuständige Ausländerbehörde mit, dass der Antragsteller ab dem 28. Oktober 2013 auf dem Luftwege nach Budapest überstellt werden solle (BA Bl. 57).

Mit Schriftsatz vom 9. Oktober 2013 erhob der Antragsteller durch seinen Bevollmächtigten Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach mit dem Antrag, den Bescheid des Bundesamtes vom 2. Oktober 2013 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, das Asylverfahren des Klägers in eigener Zuständigkeit durchzuführen (Az. M 21 K 13.31075).

Gleichzeitig beantragte der Antragsteller,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Anordnung der Abschiebung nach Ungarn anzuordnen.

Die Dublin II-VO sei im konkreten Fall nicht anwendbar. Das Asylverfahren in Ungarn leide unter Systemmängeln, wie auch von zahlreichen anderen Gerichten bereits erkannt worden sei. Der Kläger habe einen Rechtsanspruch darauf, dass die Beklagte von ihrem Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO Gebrauch mache. Denn ihm drohten in den ungarischen

M 21 S 13.31076

- 4 -

Aufnahmeeinrichtungen Zustände, welche im Hinblick auf Art. 4 EU-Grundrechtecharta nicht hinnehmbar seien. Hierzu werde auf die aktuelle Auskunftslage verwiesen.

Die Antragsgegnerin hat sich im Verfahren nicht geäußert.

Mit Beschluss vom 15. Oktober 2013 erklärte sich das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Bayerische Verwaltungsgericht München.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten dieses Verfahrens sowie des Hauptsacheverfahrens M 21 K 13.31075 und auf die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig.

Gemäß der am 6. September 2013 in Kraft getretenen Neuregelung des § 34 a Abs. 2 AsylVfG ist der fristgerecht gestellte Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO im vorliegenden Fall statthaft.

Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage im Fall des hier einschlägigen § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO ganz oder teilweise anordnen. Das Gericht trifft dabei eine eigene Ermessensentscheidung. Es hat bei der Entscheidung über die

M 21 S 13.31076

- 5 -

Anordnung der aufschiebenden Wirkung zwischen dem sich aus der Regelung des § 75 AsylVfG ergebenden öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheides des Bundesamtes und dem Interesse des jeweiligen Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfes abzuwägen. Bei dieser Abwägung sind die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens zu berücksichtigen. Ergibt die im Rahmen des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO allein erforderliche summarische Prüfung, dass der Rechtsbehelf voraussichtlich erfolglos sein wird, tritt das Interesse des Antragstellers regelmäßig zurück. Erweist sich der Bescheid bei dieser Prüfung dagegen als rechtswidrig, besteht kein Interesse an dessen sofortiger Vollziehung. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens dagegen nicht hinreichend absehbar, verbleibt es bei einer allgemeinen Interessenabwägung.

Im vorliegenden Verfahren sind nach Auffassung des Gerichts die Erfolgsaussichten der Klage gegen den streitgegenständlichen Bescheid des Bundesamtes als noch nicht hinreichend absehbar anzusehen. Es lässt sich in Sonderheit nach Aktenlage derzeit nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit abschätzen, ob der Antragsteller einen Rechtsanspruch darauf hat, dass die Antragsgegnerin von dem in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin II-VO geregelten Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht.

Auf dem Fundament der Dublin II-VO gilt grundsätzlich die Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedsstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Grundrechtscharta, der Genfer Flüchtlingskonvention sowie der EMRK steht (EuGH v. 21.12.2011, NVwZ 2012,417). Da der Antragsteller vor der Einreise nach Deutschland bereits in Ungarn einen Asylantrag gestellt hat, wäre Ungarn gemäß Art. 10 Dublin II-VO für das Asylverfahren innerhalb der EU an sich vorrangig zuständig. Ungarn hat

M 21 S 13.31076

- 6 -

auch dem Wiederaufnahmegesuch gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. c Dublin II-VO i.V.m. Art. 20 Abs. 1 lit. b Dublin II-VO zugestimmt.

Ein die Zurückweisung in den Drittstaat bestehender Hinderungsgrund aufgrund einer Ermessensreduzierung des in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung geregelten Selbsteintrittsrechts kann allerdings ausnahmsweise dann bestehen, wenn der Antragsteller von einem im normativen Vergewissierungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfall betroffen ist (vgl. für die Rechtslage vor der Neuregelung des § 34 a Abs. 2 AsylVfG etwa OVG Münster v. 11.10.2011, Az. 14 B 1011/11.A - juris; vgl. auch BVerfG v. 8.9.2009, DVBl 2009, 1304). Nach Auffassung des Gerichtshofs der Europäischen Union (a.a.O.) steht dann das Unionsrecht der Geltung einer unwiderlegbaren Vermutung entgegen, wonach der im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Dublin-VO als zuständig bestimmte Mitgliedsstaat die Unionsgrundrechte beachtet. Zwar genügt für die Widerlegung der Vermutung kein schlichter Verstoß des zuständigen Mitgliedsstaates gegen einzelne Bestimmungen, zum Beispiel der Richtlinie 2003/9/EG. Anderes gilt hingegen, wenn das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber im zuständigen Mitgliedsstaat systemische Mängel aufweisen, die eine Verletzung des Art. 4 der EU-Grundrechtscharta implizieren. In diesem Fall obliegt es den Mitgliedsstaaten einschließlich der nationalen Gerichte, einen Asylbewerber nicht an den im Sinne der Dublin-VO zuständigen Mitgliedsstaat zu überstellen, wenn ihnen nicht unbekannt sein kann, dass die systemische Mängel des Asylverfahrens sowie der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedsstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne dieser Bestimmung ausgesetzt zu werden.

M 21 S 13.31076

- 7 -

Die Frage, ob ein Asylbewerber in Ungarn von einem der im normativen Vergewisserungskonzept des Art. 16 a Abs. 2 GG sowie der §§ 26 a, 27 a und 34 a AsylVfG nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist, das heißt, ob in Ungarn „systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber“ vorliegen und deshalb eine Überstellung nach Ungarn einen Verstoß gegen Art. 4 der EU-Grundrechtscharta bzw. des Art. 3 EMRK darstellen würde, wird in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte bislang unterschiedlich beantwortet (vgl. die Nachweise im Beschluss der 22. Kammer des VG München v. 11.10.2013 - M 22 S 13.30995). Diese Entscheidungen betreffen jedoch - mit Ausnahme der letztgenannten Entscheidung des VG München - allein den Zeitraum bis zum 1. Juli 2013. Ein Gleiches gilt für die in den Entscheidungen verarbeiteten Erkenntnisquellen.

Zum 1. Juli 2013 ist indes in Ungarn eine Neuregelung des Asylverfahrensrechts in Kraft getreten. Diese Neuregelung sieht unter anderem vor, dass Asylbewerber zur Feststellung ihrer Identität oder Nationalität in Haft genommen werden können, außerdem dann, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass der Asylsuchende das Asylverfahren verzögert oder vereitelt, ferner dann, wenn bei ihm Fluchtgefahr besteht (vgl. die Wiedergabe der Neuregelung unter Nr. 7.1 des „Briefingpaper“ des ungarischen Helsinki-Komitees für die Working Group on Arbitrary Detention, UN-Kommission für Menschenrechte, vom 8.10.2013). Diese Arbeitsgruppe hat vom 23. September bis zum 2. Oktober 2013 Ungarn besucht, ihrem „Statement upon the conclusion of it's visit to Hungary (23.9. - 2.10.2013)“ hierüber ist zu entnehmen, dass im Jahre 2012 in Ungarn insgesamt 2.157 Asylgesuche, im Jahr 2013 hingegen bis zu diesem Zeitraum bereits geschätzte 15.000 registriert worden sind. Die riesige Zahl diesbezüglicher Grenzüberquerungen habe bei der Regierung ein Gefühl der Bedrängnis („urgency“) ausgelöst. In der Anwendung des seit dem 1. Juli geltenden Rechts komme es zu Defiziten, etwa

M 21 S 13.31076

- 8 -

was die Information der Asylbewerber über Rechtsschutz und Beschwerderechte gegen eine Inhaftierung angehe. Im letzten Jahr seien von rund 8.000 derartiger Rechtsbeschwerden nur drei erfolgreich gewesen. Aufgrund mangelnder Wirksamkeit gesetzlich an sich vorgesehener Rechtsbehelfe gegen die Inhaftierung sowie ihre Verlängerung resultiere, dass die Haftdauer bis zu 12 Monaten betragen könne. In der großen Aufnahmeeinrichtung in Nyirbator sei es in manchen Fällen vorgekommen, dass Asylbewerber ohne jede Berechtigung in (normale) Strafhaft genommen worden seien. Personen, welche unbefugt in das Land gelangt seien, würden sich in der Lage von Straftätern ohne eigene Garantien ihrer Rechte befinden. Auch fehle es an effektiven Möglichkeiten des Rechtsbeistandes für die Flüchtlinge. Das österreichische Nachrichtenmagazin PROFIL hatte bereits im Juli 2012 von einem beklemmenden Ausmaß an systematischer Gewalt durch Sicherheitspersonal in den ungarischen Unterbringungslagern berichtet (zitiert bei ACCORD, Anfragebeantwortung zu Ungarn, Informationen zur Lage von Fremden/Asylbewerbern v. 8.8.2013). Im UNHCR-Positionspapier zur Asylsituation in Ungarn vom 15. Juni 2012 ist auch die gemeinsame Inhaftierung von illegalen Migranten und Asylbewerbern und Behandlung letzterer wie Straftäter gerügt worden. Von einer Änderung dieser Verhältnisse bei den nach neuem Recht vorgenommenen Inhaftierungen von Asylbewerbern wird nirgends berichtet; dass sich derlei bei dem nunmehrigen Flüchtlingsansturm zum besseren gewandelt haben sollte, erscheint eher wenig wahrscheinlich.

Das Gericht hat keinen hinreichenden Anlass, auch bei quellenkritischer Sicht - ihrem Selbstverständnis nach nehmen die berichtenden Organisationen einen prinzipiell an den Interessen der Flüchtlinge orientierten Standpunkt ein - an den o.g. festgestellten Tatsachen zu zweifeln.

Während es offenbleiben kann, ob die seit jeher als ungenügend bezeichneten Unterbringungsmöglichkeiten und armseligen Lebensumstände der

M 21 S 13.31076

- 9 -

Flüchtlinge in Ungarn einen Verstoß gegen deren Menschen- oder Flüchtlingsrechte darstellen, kann nach Auffassung des Gerichts nicht mit der notwendigen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es - gerade bei weiterem Steigen der Zahl der Asylbewerber - immer wieder zu Inhaftierungen und Rechtsschutzbeeinträchtigungen dagegen kommt, welche mit den genannten Rechten nicht vereinbar sind. Dies gilt namentlich für Fälle, in denen Flüchtlinge mit sonstigen kriminellen Straftätern gleichbehandelt bzw. in unterschiedsloser Form zur „normalen“ Strafhaft gehalten werden.

Angesichts dieser Situation können die Erfolgsaussichten der Klage nach summarischer Prüfung jedenfalls aufgrund des derzeit gegebenen Informationsstandes nicht hinreichend beurteilt werden. Jedenfalls liegen tatsächliche Gegebenheiten vor, welche eine Gefährdung von Menschen- und Flüchtlingsrechten der Betroffenen nicht mit einer ausreichenden Sicherheit ausschließen lassen, was zur Folge hat, dass in der Interessenabwägung das öffentliche Interesse an der Überstellung des Antragstellers nach Ungarn jedenfalls derzeit zurücktreten muss.

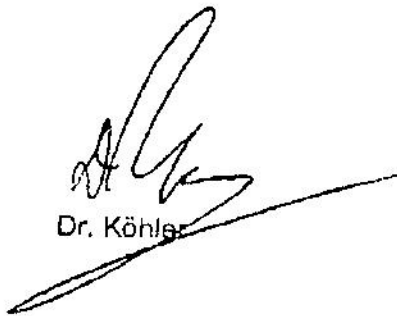
Eine eingehendere Prüfung der Situation muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Dort wird zu klären sein, ob die Bedenken - die von Seiten des Antragstellers vorgetragen werden, tatsächlich durchgreifen und deshalb ein Selbsteintritt der Antragsgegnerin gem. Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO geboten ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

M 21 S 13.31076

- 10 -

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVG).



Dr. Köhler